

Giuliana Schreck

Fahrzeugdaten

Möglichkeiten und Grenzen
der Nutzung für die forensische
Unfallrekonstruktion aus
zivilrechtlicher Perspektive



Nomos

Nomos Universitätsschriften

Recht

Band 976

Giuliana Schreck

Fahrzeugdaten

Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung
für die forensische Unfallrekonstruktion aus
zivilrechtlicher Perspektive



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Berlin, Univ., Diss., 2019

ISBN 978-3-8487-6702-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-0759-6 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Für Richard

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen und berücksichtigt Literatur und Entwicklungen bis August 2018. Die Literatur wurde zum Stand März 2020 aktualisiert.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M. (University of Chicago), der mich durch ein äußerst angenehmes Arbeits- und Promotionsumfeld an seinem Lehrstuhl und sein stets offenes Ohr sehr unterstützt hat. Prof. Dr. Reinhard Singer danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonders danken möchte ich außerdem Prof. Dr. Anna-Bettina Kaiser, LL.M. (University of Cambridge), für die entscheidende Förderung während des Studiums.

Ein großes Dankeschön geht an meinen Freundes- und Kollegenkreis, der mich bei der Erstellung dieser Arbeit in vielfacher Weise unterstützt hat. Hervorheben möchte ich Dr. Stephan Gärtner, Dr. Nina Elisabeth Herbort, Dr. Peter McColgan, Anja Morsch und Dr. Theresa Bachmann, denen ich für die vielen hilfreichen Anregungen herzlich danke. Ebenso danken möchte ich Dr. Michael Weyde, der seine Expertise im Bereich der Unfallrekonstruktion mit mir teilte und die Arbeit damit wesentlich voranbrachte. Besonderer Dank gilt meiner Freundin Dr. Tatjana Holter, die über die Studienzeit zu meiner größten Verbündeten wurde. Ich danke ihr für die unzähligen schönen Erinnerungen. Meiner Freundin Maria Beyer danke ich dafür, dass sie immer weiß, was zu tun ist. Ohne sie gäbe es diese Arbeit nicht. Nicht genug danken kann ich meiner Freundin Thekla Urbaniak für ihre große Ausdauer beim Lesen dieser Arbeit und die sprachlichen Anmerkungen, vielmehr jedoch für die vielen Jahre unserer wunderbaren Freundschaft. Von ganzem Herzen danke ich auch Adelheid und Paul Samtleben – sie wissen wofür.

Schließlich gilt mein herzlicher Dank meiner Mutter Beate Schreck, die mich durch ihren Zuspruch, ihre Zuversicht sowie ihr bedingungsloses Vertrauen stets ermutigt hat, neue Dinge auszuprobieren und Herausforderungen anzunehmen. Ebenso herzlich danke ich Daniel Golubew für sein Verständnis und seine unermüdliche Unterstützung, er begleitete mich durch die guten und trug mich durch die frustrierenden Phasen der Promotionszeit. Zuletzt danke ich meinem Sohn Richard, der mich jeden

Vorwort

Tag zum Lachen bringt und die Triebfeder für diese Arbeit war. Ihm ist dieses Buch gewidmet.

Berlin, im Juni 2020

Giuliana Schreck

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
Einleitung	23
Teil 1: Fahrzeugdaten – Begriffe und Grundlagen	27
A. Plädoyer für die Beiziehung der Unfalldaten	27
I. Grundlagen der Unfallaufnahme und der Unfallrekonstruktion	28
II. Die herkömmliche Unfallrekonstruktion stößt zunehmend an ihre Grenzen	29
III. Unsicherheit des Zeugenbeweises	31
IV. Fazit	32
B. Fahrzeugdaten als Oberbegriff	33
I. Online – Fahrzeugdaten im Kontext des vernetzten Fahrzeugs	34
1. Anwendungsfelder des vernetzten Fahrens	36
a) Erhöhung der Verkehrssicherheit	36
b) Maximierung von Effizienz und Wirtschaftlichkeit	39
c) Unterhaltung der Fahrzeuginsassen durch Infotainment	40
2. Funktionsweise des vernetzten Fahrens	40
3. Backend-Server als Dreh- und Angelpunkt	41
4. Nutzerdaten durch Registrierungserfordernis	41
5. Der heimliche Datenzugriff – Zur Studie des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs e. V. (ADAC)	43
6. Zusammenfassung	44
II. Offline – Fahrzeugdaten im Kontext fahrzeuginterner Vernetzung	44
1. Sensorik als Sinnesorgan des Fahrzeugs	46
2. Zusammenfassung	48
III. Fahrzeugdaten im Kontext gesetzlicher Vorgaben	48
IV. Zusammenfassung	49
C. Unfalldaten als spezieller Teil der Fahrzeugdaten im Fokus der Untersuchung	50
I. Quellen der Unfalldaten	51
1. Unfalldatenspeicher	52

Inhaltsverzeichnis

2. Event Data Recorder	54
a) Ursprung des Event Data Recorders	54
b) Datenauslesung aus dem Event Data Recorder	55
c) Speicherinhalt des Event Data Recorders im Falle einer Airbag-Zündung	57
3. Weitere Datenquellen innerhalb und außerhalb des Fahrzeugs	57
a) Datenquellen innerhalb des Fahrzeugs	58
b) Datenquellen außerhalb des Fahrzeugs	58
II. Verfügbare Unfalldaten im Überblick	59
1. Geschwindigkeitsdaten	59
2. Daten zum Lenk- und Bremsverhalten	61
3. Daten zur Fahrzeugbeleuchtung	61
4. Daten zu Fehlfunktionen und Defekten	62
5. Daten über das Eingreifen von Rückhaltesystemen	64
6. Weitere Unfalldaten	64
D. Einfluss der Online-Daten auf die Unfallrekonstruktion	64
I. Nutzerdaten von Infotainmentdiensten	65
II. Daten der Car-to-Car-/Car-to-Infrastructure-Kommunikation	66
III. eCall-Daten	66
E. Einfluss des automatisierten und autonomen Fahrens auf die Unfallrekonstruktion	67
I. Die sechs Stufen der Automatisierung (Automatisierungsgrade)	67
II. Schlussfolgerungen in Bezug auf die Unfallrekonstruktion	68
F. Auswirkungen des automatisierten und autonomen Fahrens auf Verkehrsprozesse	69
G. Zivil- und Strafgerichte im Umgang mit den Unfalldaten	71
H. Zusammenfassung	75
Teil 2: Datenbeschaffung – Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch	77
A. Grundlegend zum Datenschutzrecht	79
I. Reform des Datenschutzrechts durch die Datenschutz- Grundverordnung	79
II. Der Auskunftsanspruch, Art. 15 DS-GVO	81
1. Voraussetzungen des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs	82

2. Inhalt des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs	83
3. Zusammenfassung	85
B. Anwendbarkeit des Datenschutzrechts	85
I. Keine Anwendbarkeit des Datenschutzrechts bei fehlender Personenbeziehbarkeit	86
1. Keine Personenbeziehbarkeit bei ausschließlicher Sachbezogenheit des Datums	86
2. Keine Personenbeziehbarkeit bei anonymisierter Datenverarbeitung	88
II. Ergebnis	88
C. Zentrale Begriffe des Datenschutzrechts	89
I. Fahrzeugdaten als personenbezogene Daten, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO	90
1. Relativer versus absoluter Ansatz des Personenbezugs	92
a) Zwischenergebnis	95
2. Identifizierbarkeit bei Verknüpfung von technischen Daten mit dem Kfz-Kennzeichen	95
a) Zwischenergebnis	98
3. Personenverschiedenheit von Halter und Fahrer sowie anderen Fahrzeuginsassen	98
4. Zusammenfassung und Ergebnis	99
II. Verantwortlicher, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO	100
1. Kriterien des Verantwortlichkeitsbegriffs im Einzelnen	101
a) Entscheidungsgewalt als zentrales Kriterium des Verantwortlichkeitsbegriffs	102
b) Zwecke und Mittel der Verarbeitung als Gegenstand der Entscheidungsgewalt	103
2. Der Verantwortliche im Kontext der Fahrzeugdatenverarbeitung	103
3. Gemeinsame Verantwortlichkeit – Dauerverantwortlichkeit des Herstellers?	105
4. Zusammenfassung	108
III. Datenverarbeitung, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO	108
IV. Zusammenfassung zu den zentralen Begriffen des Datenschutzrechts	109

Inhaltsverzeichnis

D. Auskunftsanspruch gegen den Hersteller bezüglich der Daten aus dem Event Data Recorder	110
I. Halter als Anspruchsberechtigter	111
1. Daten aus dem Event Data Recorder als personenbezogene Daten i. S. v. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO	111
2. Zwischenergebnis	113
II. Hersteller als Anspruchsgegner	113
1. Der Fahrzeughalter als Verantwortlicher	113
2. Stellungnahme zur Verantwortlichkeit des Halters	114
3. Übertragung auf die Daten aus dem Event Data Recorder	116
4. Zwischenergebnis	117
III. Verarbeitete Daten als Anspruchsinhalt	117
1. Datenschutzrechtliche Relevanz der Speicherung der Daten im Event Data Recorder	117
2. Zwischenergebnis	119
IV. Ergebnis	119
E. Auskunftsanspruch gegen den Hersteller in Bezug auf die an ihn übermittelten Daten	120
I. Anspruchsberechtigter	120
II. Anspruchsgegner	120
III. Zusammenfassung und Ergebnis	121
F. Einschränkungen der Auskunftspflicht	122
I. Einschränkung der Auskunftspflicht aufgrund entgegenstehender Rechte und Freiheiten Dritter	124
II. Einschränkung der Auskunftspflicht aufgrund einer Gefährdung eigener Geschäftszwecke	125
III. Einschränkung der Auskunftspflicht aufgrund einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht	128
IV. Sonstige Erwägungen zur Einschränkung der Auskunftspflicht	128
V. Zusammenfassung	130
G. Zusammenfassung und Ergebnis	130
Teil 3: Einführung der Unfalldaten in den Verkehrsprozess	134
A. Einordnung der Unfalldaten in die Beweismittel der Zivilprozessordnung	134
I. Unfalldaten als Urkunde i. S. d. §§ 415 ff. ZPO	134
1. Urkundenqualität von ausgedruckten elektronischen Dokumenten	135

2. Unfalldaten als menschliche Gedankenerklärung	136
a) Keine Gedankenerklärung bei selbsttätiger Erstellung durch eine Maschine	137
b) Exkurs: Abgrenzung zwischen Urkunde und technischer Aufzeichnung in den §§ 267 f. StGB	138
3. Mangelnde Schriftlichkeit als mögliches weiteres Defizit	139
4. Ergebnis	140
II. Unfalldaten als elektronisches Dokument i. S. v. § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO	141
1. Unfalldaten als tauglicher Gegenstand des elektronischen Dokuments	141
2. Ergebnis	144
3. Exkurs: Beweiswert elektronischer Dokumente	144
III. Auswertung der Unfalldaten de facto Sachverständigenbeweis	146
1. Inaugenscheinnahme unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, § 372 Abs. 1 ZPO	147
2. Ausnahmsweise Übertragung der Inaugenscheinnahme auf einen Sachverständigen	148
3. Anwendbare Vorschriften	149
4. Ergebnis	151
IV. Zusammenfassung und Ergebnis	152
B. Wie gelangen die Unfalldaten in den Prozess? – Der Beweisantritt mit elektronischen Dokumenten nach § 371 ZPO	152
I. Mangels Sachqualität wird Besitz-Kriterium zum Stolperstein	153
II. Geeignete Anknüpfungspunkte für die Bestimmung des Datenbesitzers	154
1. Zugang zur Information als Anknüpfungspunkt (Zech)	154
2. Verfügungsgewalt über den Datenbestand als Anknüpfungspunkt (Berger)	156
3. Jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit bzw. Funktionsherrschaft über die Daten als Anknüpfungspunkt (BGH, Urt. v. 13.10.2015, Az: VI ZR 271/14)	157
4. Stellungnahme zu den verschiedenen Ansätzen	157
5. Ergebnis	160
III. Besitz an Unfalldaten	161
1. Besitz an den vom Fahrzeug an den Hersteller übermittelten Daten	161
2. Besitz an den unverschlüsselten und lokal im Fahrzeug gespeicherten Daten	162

Inhaltsverzeichnis

3. Besitz an den verschlüsselten und lokal im Fahrzeug gespeicherten Daten	163
a) Lokal im Fahrzeug gespeicherte Daten mit externer Zugriffsmöglichkeit des Herstellers: Besitz des Herstellers	163
b) Lokal im Fahrzeug gespeicherte Daten ohne externe Zugriffsmöglichkeit des Herstellers: Mitbesitz von Hersteller und Halter	164
4. Zusammenfassung	165
IV. Zusammenfassung zum Beweisantritt mit den Unfalldaten	165
C. Beweisantritt mit den eigenen Unfalldaten des Beweisführers im Prozess zwischen den Unfallbeteiligten bei einer Fahrzeug-Fahrzeug-Kollision	166
I. Unfalldaten im Besitz des Beweisführers, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO	166
II. Unfalldaten im Besitz des Herstellers (Hersteller als Dritter)	167
1. Beweisantritt durch einen Antrag auf Fristsetzung, §§ 371 Abs. 2 S. 1, 1. Alt, S. 2 i. V. m. 429, 422 ZPO	167
a) Voraussetzung: Materiell-rechtlicher Anspruch auf Herausgabe oder Vorlage	167
b) Anspruch aus Art. 15 DS-GVO als materiell-rechtlicher Anspruch i. S. v. § 422 ZPO	169
c) Ergebnis	170
2. Beweisantritt durch einen Antrag auf Erlass einer Vorlageanordnung, §§ 371 Abs. 2 S. 1, 2. Alt., 144 ZPO	171
3. Ergebnis	175
III. Zusammenfassung zum Beweisantritt mit den eigenen Unfalldaten	175
D. Beweisantritt mit den Unfalldaten des gegnerischen Fahrzeugs im Prozess zwischen den Unfallbeteiligten bei einer Fahrzeug-Fahrzeug-Kollision	176
I. Beweisantritt durch einen Antrag auf Fristsetzung, §§ 371 Abs. 2 S. 1, 1. Alt., S. 2, 422 ZPO	177
1. Materiell-rechtlicher Anspruch auf Vorlage der Unfalldaten aus den §§ 809, 810 BGB	178
a) Anspruch auf Urkundeneinsicht nach § 810 BGB analog	179

b) Anspruch auf Besichtigung einer Sache nach § 809 BGB	180
aa) Hauptanspruch in Ansehung der Sache	182
bb) Hauptanspruch aus § 18 Abs. 1 StVG	184
cc) Hauptanspruch aus § 7 Abs. 1 StVG	184
dd) Hauptanspruch in Ansehung der Sache?	185
(1) Zählt ein technischer Fehler zur Beschaffenheit des Fahrzeugs?	185
(2) Zählen die Unfalldaten zur Beschaffenheit des Fahrzeugs?	186
(3) Abgrenzung zwischen Unfallschaden und technischem Fehler bzw. Mangel	187
ee) Schlussfolgerungen	188
ff) Fazit	193
c) Zusammenfassung und Ergebnis	194
2. Materiell-rechtlicher Anspruch auf Übermittlung der Unfalldaten aus § 63a StVG	195
a) Exkurs: Die Reform des Straßenverkehrsgesetzes – Überblick und Kritik	195
b) Anspruch auf Datenübermittlung aus § 63a StVG	199
c) Geringer Wert der Daten für die Unfallrekonstruktion als Manko des Anspruchs	200
d) Fazit	201
3. Materiell-rechtlicher Anspruch auf Auskunft über die Unfalldaten aus § 242 BGB	202
4. Ergebnis zum Beweisantritt nach §§ 371 Abs. 2 S. 1, 1. Alt., S. 2, 422 ZPO	206
II. Beweisantritt durch einen Antrag auf Erlass einer Vorlageanordnung, §§ 371 Abs. 2 S. 1, 2. Alt., 144 ZPO	207
1. Mögliche Ablehnungsgründe	208
a) Ablehnung wegen unzulässiger Ausforschung	209
b) Ablehnung wegen weit überwiegender Wahrscheinlichkeit des Nichtbestehens des Anspruchs	212
2. Weigerungsrechte des Gegners	213
3. Folgen einer unberechtigten Weigerung des Gegners	214
4. Ergebnis	215
III. Zusammenfassung zum Beweisantritt mit den gegnerischen Unfalldaten	215

Inhaltsverzeichnis

E. Sonderfall: Einbringen der Unfalldaten durch den Hersteller	216
I. BGH-Urteil zur Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen vom 15. Mai 2018	217
II. Verwertbarkeit der Unfalldaten im Lichte des BGH-Urteils zur Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen	220
III. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenbeschaffung durch den Hersteller	221
1. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gemäß Artikel 5 und 6 DS-GVO	222
2. Datenverarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen erforderlich, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d DS-GVO	224
3. Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO	225
a) Produktbeobachtungspflicht des Herstellers als berechtigtes Interesse i. S. v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO	226
aa) Abwägung mit den Interessen des Betroffenen	228
bb) Zwischenergebnis	230
b) Beweismittelbeschaffung als berechtigtes Interesse	231
4. Ergebnis	232
IV. Zusammenfassung und Ergebnis	232
F. Einführung der Unfalldaten auf Initiative des Gerichts – Anordnung von Amts wegen gemäß §§ 142, 144 ZPO	233
I. Anwendbarkeit des § 142 ZPO auf ausgedruckte Unfalldaten	237
II. Anwendbarkeit des § 144 ZPO auf digitale Unfalldaten	238
III. Sanktionen bei Weigerung	240
IV. Zusammenfassung und Ergebnis	240
Teil 4: Ergebnisse und Ausblick	242
A. Zusammenfassung der Ergebnisse	242
B. Ausblick	244
Literatur	247

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABS	Antiblockiersystem
Abs.	Absatz
ACC	Adaptive Cruise Control
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V.
AG	Amtsgericht/Aktiengesellschaft
Anm.	Anmerkung
Art./Artt.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BDSG a. F.	Bundesdatenschutzgesetz alte Fassung, Geltung bis 24.05.2018
BDSG n. F.	Bundesdatenschutzgesetz neue Fassung vom 30.06.2017, BGBl. I S. 2097, trat am 25.05.2018 in Kraft
BeckOK	Beck´scher Online Kommentar
BerGer	Berufungsgericht
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung des BGH in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungssammlung des BGH in Zivilsachen
Bitkom	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMW	Bayerische Motoren Werke
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache

Abkürzungsverzeichnis

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
CDR-Tool	Crash Data Retrieval Tool
CFR	Code of Federal Regulations
CR	Computer und Recht
d. h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
DS	Der Sachverständige
DS-GVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
EDR	Event Data Recorder
EG	Europäische Gemeinschaft
eIDAS	Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
EL	Ergänzungslieferung
ESP	Elektronisches Stabilitätsprogramm
ESR	Elektronische Schlupf-Reduzierung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRCh	Europäische Grundrechte-Charta
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ff.	folgende
FIN	Fahrzeugidentifizierungsnummer/Fahrzeugidentifikationsnummer
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GM	General Motors

GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Global Positioning System
grds.	grundsätzlich
H. d. d. Verf.	Hervorhebung durch den Verfasser
h. M.	herrschende Meinung
Hg.	Herausgeber
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
HU	Head-Unit
i. S. d.	im Sinne der/s
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
IP-Adresse	Internetprotokoll-Adresse
IT	Informationstechnologie
ITRB	IT-Rechtsberater
JA	Juristische Arbeitsblätter
jM	Juris – Die Monatszeitschrift
Jura	Juristische Ausbildung
jurisPR-VerkR	juris PraxisReport Verkehrsrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation & Recht
Kap.	Kapitel
KBA	Kraftfahrtbundesamt
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
lit.	litera
Ls.	Leitsatz
MdB	Mitglied des Bundestages
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MMR	MultiMedia und Recht
MünchKom	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

Abkürzungsverzeichnis

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift Spezial
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OBD	On-Board-Diagnose
OBU	On-Board-Unit
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
PDF	Portable Document Format
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
PinG	Privacy in Germany
PK	Praxiskommentar
Pkw	Personenkraftwagen
r+s	recht und schaden
red.	reduziert/er
RegE	Regierungsentwurf
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz/Seite
SigG	Signaturgesetz
SIM-Karte	Subscriber Identity Module-Karte
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
SVR	Straßenverkehrsrecht
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
u. U.	unter Umständen

Überbl.	Überblick
UDS	Unfalldatenschreiber/Unfalldatenspeicher
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v. A. w.	von Amts wegen
VD	Der Verkehrsdienst
VDA	Verband der Automobilindustrie e. V.
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb./Vorbem.	Vorbemerkungen
VRR	Verkehrsrechtsreport
VW	Volkswagen
WLAN	Wireless Local Area Network
WÜ	Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutzrecht
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht Rechtsprechungsdienst
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

